

Antrag

des

Abgeordneten Forstner und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, über die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz).

Die strikte Durchführung der Bestimmungen des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920 St. G. Bl. Nr. 326, betreffend die Regelung der Zahntechnik (Zahntechnikergesetz), würde eine schwere Schädigung jener jugendlichen Personen zur Folge haben, die zu einem solchen Zeitpunkt ihre dreijährige Lehrzeit im Zahntechnikergewerbe begonnen haben, daß sie dieselbe nicht bis 31. Dezember 1920 beenden können. Nur ein ganz geringer Bruchteil der im Zahntechnikergewerbe beschäftigten Lehrlinge wäre daher in der Lage, die Lehrzeit bis zu dem im § 4, Absatz 4, festgesetzten Zeitpunkte beenden zu können und nach der im Absatz 5 des § 4 normierten sechsjährigen Verwendung als zahntechnischer Gehilfe zur selbständigen Ausübung der Zahntechnik zugelassen werden. Der weitaus größte Teil der Lehrlinge könnte also nicht die Lehrzeit beenden, sie würden keine Gehilfen und daher nie selbständige, befugte Zahntechniker werden können. Ihre mehrmonatliche, ja selbst mehrjährige Lehrzeit wäre für sie verloren.

Es war daher naheliegend, daß sich die Eltern von solchen Zahntechnikerlehrlingen, die ihre Lehrzeit bis 31. Dezember 1920 nicht beenden können, zur Wehr setzten, Regierung und Mitglieder der Nationalversammlung mit Petitionen überschlütteten, in welchen das Verlangen nach einer Abänderung dieser harten Bestimmungen gestellt wurde.

Da nun weder die Regierung noch die Nationalversammlung eine derartige Schädigung dieser Lehrlinge beabsichtigt hatte, dürfte sich der Abänderung der Bestimmungen des § 4, Absatz 4, kein Widerstand entgegenstellen.

Die Gefertigten beantragen demnach:

„Die Nationalversammlung wolle beigeschlossenem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 29. September 1920.

M. Hermann.
Dannereber.
Hartmann.
Jof. Tomschitz.

Gabriel.
Gafner.
H. Ulrich.
Witternigg.

Wizany.
Vogl.
Zuller.
Schlager.

Forstner.
Franz Zelenka.
Bretschneider.
Schiegl.
Regner.

Gesetz

vom

betreffend

die Abänderung des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, über die Regelung der Bahntechnik (Bahntechnikergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 326, über die Regelung der Bahntechnik (Bahntechnikergesetz) tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

4. „ . . . ihre dreijährige Lehrzeit im Bahntechnikergewerbe (§ 4 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55) bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angetreten und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1920 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, dann Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.